

Zusatzweiterbildung Ernährungsmedizin

Definition	Die Zusatzweiterbildung Ernährungsmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Behandlung und Prävention ernährungsabhängiger Erkrankungen sowie von Erkrankungen, die durch angeborene oder erworbene Stoffwechselstörungen hervorgerufen sind.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 220 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Ernährungsmedizin

Weiterbildungsinhalte der Zusatzweiterbildung

Kursinhalte (100 Stunden)
Grundlagen der Ernährungsmedizin
Ernährungsmedizin und Prävention
Methoden, Organisation, Didaktik und Qualitätssicherung in der Ernährungsmedizin
Enterale und parenterale Ernährung
Therapie und Prävention ernährungsmedizinisch relevanter Krankheitsbilder
Fallseminare (120 Stunden)
Präventivmedizin/Diabetologie/Kardiologie/Lipidologie/Sportmedizin
Gastroenterologie/Chirurgie/Intensivmedizin/Häusliche parenterale Ernährung/Allergologie/Dermatologie
Adipositas/Bariatrische Chirurgie/Esstörungen/Ambulante Ernährungstherapie/Endokrinologie
Nephrologie/Rheumatologie/Neurologie/Geriatrie/Traumatologie
Pädiatrie/Schwangerschaft/Onkologie/Palliativmedizin/Pneumologie

Übergangsbestimmung zur Zusatzweiterbildung Ernährungsmedizin (zur Satzung vom 18.05.2020):

Kammerangehörige, die innerhalb der letzten acht Jahre vor Aufnahme dieser Zusatzweiterbildung in die Weiterbildungsordnung eine strukturierte curriculare Fortbildung „Ernährungsmedizin“ gemäß dem Curriculum der Bundesärztekammer, 2. Auflage 2007, absolviert haben, sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung Ernährungsmedizin zu führen.

In allen anderen Fällen findet § 20 Abs. 7 Anwendung. Auf das Anerkennungsverfahren finden die §§ 12 – 16 Anwendung.

Übergangsbestimmung zur Zusatzweiterbildung Ernährungsmedizin (zur Satzungsänderung vom 16.07.2026):

§ 20 Abs. 7 findet keine Anwendung.